

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 1

Artikel: Protokoll der 56. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor: Nyffeler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

61. Jahrgang
Nr. 1 1. Januar 1964

Mitteilung an unsere verehrten Abonnenten und Leser

Seit 1938 sind die Entscheide auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, als Beilage des «Armenpflegers» erschienen. Anstelle dieser Beilage wird künftig für die Veröffentlichung fürsorgerechtlicher Entscheide im «Armenpfleger» eine besondere Rubrik geschaffen. Diese Neuerung drängt sich auf, da der Raumbedarf für die Veröffentlichung der Entscheide seit längerer Zeit schwankend war. Der Gesamtumfang jeder Nummer wird indessen nach wie vor 16 Seiten betragen. Wir dürfen wohl annehmen, daß unsere bisherigen und neuen Abonnenten mit dieser kleinen Änderung einverstanden sein werden.

Verlag und Redaktion

Protokoll der 56. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

vom 14. Mai 1963 in Chur

Eine erfreulich große Zahl von Vertretern von Armenbehörden und privaten Fürsorgeinstitutionen folgten der Einladung zur diesjährigen Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, die im gediegenen Theatersaal von Chur stattfand. Der Präsident der Ständigen Kommission, Herr Dr. *Max Kiener*, kantonaler Fürsorgeinspektor, Bern, eröffnet die Konferenz und begrüßt die über 600 Teilnehmer mit folgenden Worten:

«Sehr verehrte Damen und Herren!

Zur Jahrestagung 1963 heiße ich Sie namens der Ständigen Kommission herzlich willkommen. Sie sind trotz der für viele sehr weiten Reise in großer

Zahl unserem Rufe gefolgt, und dafür danke ich Ihnen. Sicher kamen Sie zu einem guten Teil auch, um dem Tagungsort und dem Kanton Graubünden Ihre Sympathie zu bezeugen. Die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ist vor 30 Jahren erstmals nach Chur gekommen. Wir sind sehr gerne wieder ins Bündnerland und in seine Hauptstadt gefahren. Wir bedauern einzig, daß der Aufenthalt nur so kurz bemessen sein darf. Ich danke den Behörden des Kantons und der Stadt Chur und insbesondere Herrn *Rudolf Mittner* für alles, was sie getan haben, um unsere Tagung zu ermöglichen und sie auch angenehm zu gestalten.

Ich darf in unserer Mitte besonders begrüßen: den Vertreter des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, Herrn Regierungsrat *Stiffler*, er vertritt zugleich die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren; Herrn Stadtpräsident Dr. *Georg Sprecher*, Chur; Herrn Regierungsrat *Knobel*, Glarus; Herrn Stadtratspräsident Dr. *Seiler*, Chur; Herrn Stadtrat Dr. *Ziegler*, Zürich; Herrn Dr. *Schürch*, Direktor der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements; unsern Referenten Herrn PD Dr. *Herold*, Sekretär des Vorortes des HIV, Zürich; Herrn *Oskar Born*, Sekretär der kantonalen Fürsorgedirektoren-Konferenz, Bern; Herrn *Daniel Monnet*, Vizepräsident des Groupement Romand, Lausanne.

Mit besonderer Freude darf ich zwei Vertreter aus dem benachbarten Ausland bei uns begrüßen und sie herzlich willkommen heißen: Herrn Landesregierungskommissär Dr. *Hermann Girardi*, Vorstand der Abteilung Fürsorge und Sozialrecht beim Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz, und Herrn *Josef Büchel*, fürstlicher Vize-Regierungschef, Ressort Fürsorgewesen, Vaduz.

Ferner möchte ich die Vertreter der Presse begrüßen und ihnen für ihr Erscheinen bestens danken. Ihre wohlwollende Berichterstattung ist für unsere Arbeit von Bedeutung.

Damit erkläre ich die heutige Tagung als eröffnet und wünsche Ihnen einen angenehmen Tag.»

Herr Stadtpräsident Dr. *Georg Sprecher*, Chur, begrüßt die Anwesenden namens des Gemeinwesens und der Bevölkerung von Chur und gibt seiner Genugtuung Ausdruck, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz ihre Jahrestagung 1963 in Chur durchführt. Er dankt den in der Fürsorge Tätigen für ihre Hingabe, mit der sie sich den Belangen ihrer Schützlinge annehmen. Anschließend gibt er einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Armerfürsorge im Kanton Graubünden, deren Methoden nicht immer so gutmütig waren wie heute. Viele Bündner Gemeinden hatten lange Zeit große Armenlasten zu tragen. Das war darauf zurückzuführen, daß viele Bürger während der Krisenzeit in ihre Heimatgemeinden zurückgekehrt sind, zu denen sie keine weiteren Beziehungen hatten als gerade das Versprechen der Gemeinde, sie im Falle von Verarmung aufzunehmen. Die Form der Armut hat sich gegenüber früher geändert. Wir leben in einem Zeitalter des Materialismus. Heute geht die Frau einer Verdienstätigkeit nach, um die drückenden Abzahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Die Gemeinden müssen Kinderhorte gründen, damit die Kinder solcher Familien tagsüber betreut werden können, während beide Elternteile der Arbeit nachgehen. Wohlstand und Hochkonjunktur vermögen aber nicht zu verhindern, daß es auch heute noch Menschen gibt, die nur dank einer modernen und aufgeschlossenen Fürsorge nicht verwahr-

losen und nicht einfach dahinvegetieren müssen. Eine solche Fürsorge setzt allerdings voraus, daß den Fürsorgebehörden Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die ihre Arbeit als Aufgabe und Verpflichtung gegenüber den Mitmenschen auffassen. Das ist eine aufopfernde Arbeit; all denen, die sie verrichten, gebührt der Dank der Behörden.

Herr Dr. Kiener dankt Herrn Stadtpräsident Dr. Sprecher für die freundlichen und anerkennenden Begrüßungsworte und unterbricht hier für kurze Zeit den geschäftlichen Teil der Tagung.

Inzwischen hat sich der Chor der Töchterhandelsschule Chur aufgestellt und erfreut die Tagungsteilnehmer mit einigen schönen Liedern, die mit herzlichem Applaus verdankt werden.

Herr Regierungsrat *Stiffler* heißt die Anwesenden in Chur herzlich willkommen und überbringt Gruß und Dank der kantonalen Fürsorgedirektoren. Er bedauert, daß der Tagung nicht schöneres Wetter beschieden sei; um so erfreulicher sei es, daß trotzdem so viele Teilnehmer nach Chur gekommen seien. Ihnen allen wünscht er einen schönen Aufenthalt im Bündnerland.

Anschließend erstattet Herr Dr. Kiener den **Tätigkeitsbericht** für das abgelaufene Jahr:

«Seit der letzten Versammlung am 22. Mai 1962 in Luzern haben sich für uns keine erschütternden Ereignisse abgespielt. Wir können jedoch über folgendes berichten:

Am 28./29. September fand der Weggiskurs statt, der dem Thema ‚Ausländische Arbeitskräfte und öffentliche Fürsorge‘ gewidmet war. Wir hörten sehr instruktive Referate, in denen die Verhältnisse anschaulich dargestellt wurden. Als Ergebnis ist festgehalten, daß die öffentliche Fürsorge sich der besondern Fälle annehmen muß, die in der Regel ihre Mitwirkung verlangen; zum Beispiel bei schwerer und lange dauernder Krankheit eines fremdländischen Arbeitnehmers. Hingegen soll die Betreuung der Männer und Frauen durch besondere Organisationen der Wirtschaft (Arbeitgeber), Kirchen usw. übernommen werden. – Das Problem ist immerhin so wichtig, daß die Fürsorgebehörden ein großes Interesse daran haben, daß die sich stellenden Fragen an die Hand genommen und richtig gelöst werden.

Der Konkordatsgedanke hat weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Auf den 1. Januar 1963 ist Glarus zu den Konkordatskantonen gestoßen, und auf 1. Juli 1963 wird der Kanton Wallis ein Gleiches tun. Wir wissen aber auch, daß die noch verbleibenden vier Kantone ernsthaft um den Anschluß ringen.

Verschiedene gemeinnützige Institutionen und solche, die an der sozialen Arbeit interessiert sind, wurden von der Eidgenössischen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus eingeladen, um zur Frage der Fernsehreklame für alkoholische Getränke Stellung zu nehmen. Wir haben an dieser Versammlung mündlich und dann mit einer schriftlichen Eingabe als Bestätigung in ähnlichem Sinne wie andere Organisationen gegen die Möglichkeit einer Fernsehreklame für alkoholische Getränke, für Tabak und schmerzstillende Tabletten Stellung genommen. Wir haben erklärt, daß es für uns undenkbar und nicht zu verantworten wäre, wenn eine Einrichtung, die ein schweizerischer Kulturträger sein will, mit Geld finanziert werden sollte, das auf Kosten der Volksgesundheit verdient würde.

Ausbildungsfragen haben uns verschiedentlich beschäftigt. Je mehr die Sozialversicherung ausgebaut wird, desto mehr haben wir in der Armenfürsorge uns nur noch mit den schwierigen Leuten zu befassen. Sie vermögen wegen ihres schwierigen Charakters im Leben nicht allein zu bestehen. Die Anforderungen an den Sozialarbeiter werden daher immer größer, und damit wird es nötig, sich vermehrt den Fragen der Nachwuchsförderung auch in unserem Beruf zuzuwenden. Ein kleiner Ausschuß, bestehend aus den Herren Fürsprecher Kropfli, Dr. Monnier, Muntwiler, Dr. Stebler und Dr. Zihlmann, hat den Auftrag erhalten, Vorschläge für diese Nachwuchsförderung auszuarbeiten. Herr Fürsprecher Kropfli hat auf unsern Wunsch hin deswegen ein Uno-Seminar über Ausbildungsfragen von Sozialarbeitern in Paris besucht. Es handelt sich dabei darum, die Armenpfleger in die Lage zu versetzen, die ihnen anvertrauten Hilfsbedürftigen trotz der Schwierigkeit der Einzelfälle fachlich einwandfrei zu beraten und zu betreuen.

Die Vorschläge für die Erstellung eines Schemas zur Errechnung von Unterstützungsrichtsätzen sind fertig zusammengestellt. Es kann sich dabei nicht darum handeln, daß Zahlen publiziert werden könnten. Hingegen kann gezeigt werden, was alles in eine Berechnung gehört, und damit erhalten die lokalen Fürsorgeorgane die Möglichkeit, nach ihren Gegebenheiten und auch nach den Ansprüchen, die von der Ortsbevölkerung im allgemeinen gestellt werden, die angemessenen Richtsätze und Unterstützungen zu berechnen.

Die Erhebung ‚Alkoholismus als Armutsursache‘ könnte nächstens abgeschlossen werden. Einzelne Ortsbehörden haben ihre Unterlagen noch nicht eingesandt. Sie werden gebeten, dies bald zu tun. Das Ergebnis soll im ‚Armenpfleger‘ publiziert werden.

Gemäß Fürsorgeabkommen mit Deutschland sind zur Behandlung der sich im Laufe der Zeit ergebenden Fragen Aussprachen vorgesehen. Eine solche fand im Sommer 1962 in Berlin statt. Auf Wunsch der eidgenössischen Polizeibehörde haben an dieser Konferenz als Vertreter der Armenpflegerkonferenz die Herren Monnet und Fürsprecher Rammelmeyer, und in anderer Eigenschaft Herr Dr. Zihlmann teilgenommen.

Die Expo 1964 in Lausanne will eine umfassende Darstellung des Lebens und der Verhältnisse und Institutionen unseres Landes bieten. So haben wir uns bereit erklärt, solidarisch an einer Darstellung der Sozialarbeit mitzuwirken. Wir werden dabei nicht direkt als Aussteller auftreten, sondern gemeinsam mit vielen andern aufgeführt sein.

22 Damen und Herren aus den Kreisen der privaten und öffentlichen Fürsorge der ganzen Schweiz haben vom 30. August bis 8. September 1962 an einer Studienreise nach Dänemark teilgenommen. Für die Teilnehmer wird die Erinnerung an das Gesehene und Erlebte noch lange etwas Erfreuliches bleiben. Es wurden Fürsorgeeinrichtungen verschiedenster Art besichtigt, und wir durften viele Anregungen mitnehmen. Wir sahen auch Institutionen, denen wir für die gleiche Aufgabe ebenso gute gegenüberstellen könnten. Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß wir, wenn wir die dänischen Einrichtungen und die mitgeteilten Erfahrungen in Betracht ziehen, mit unsern Bestrebungen in bezug auf Heime für Erziehung von Kindern und Unterbringung von Alten auf dem richtigen Weg sein dürften. Institutionen anderer Länder kann man nicht kopieren. Wenn jedoch die gleiche Aufgabe gelöst werden muß, so können Anregungen und Ideen Hilfe leisten und bei einer Verwirklichung von großem

Werte sein. Ganz groß war die Gastfreundschaft, mit der wir empfangen worden sind. Dem Initianten, dem wir auch in der Durchführung der Reise viel zu verdanken haben, unserem Vizepräsidenten Herrn Muntwiler, möchte ich auch hier nochmals herzlich danken.

Damit habe ich Sie über die wichtigsten uns beschäftigenden Fragen im vergangenen Jahr orientiert.»

Der Jahresbericht wird genehmigt.

Herr Dr. Kiener orientiert anschließend über die durch den Quästor, Herrn Huwiler, erstellte **Jahresrechnung**, welche bei Fr. 7857.20 Einnahmen und Fr. 8521.25 Ausgaben mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 664.05 abschließt. Dieser Überschuß ist teilweise auf die Teilnahme an Konferenzen im Ausland zurückzuführen. Das gesamte Vermögen der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz beträgt per 31. Dezember 1962 inkl. Reservefonds Fr. 26 426.50. Die Rechnungsrevisoren, die Herren Gretener, Zug, und Weber, Thalwil, haben die Rechnung geprüft und beantragen der Jahrestagung, sie zu genehmigen.

Die Jahresrechnung wird genehmigt.

Wahlen

Herr Dr. Kiener teilt folgendes mit: Herr Dr. *Wiget*, Schwyz, ist aus der Ständigen Kommission zurückgetreten, weil er beruflich sich nicht mehr mit der Armenfürsorge zu befassen hat. Wir danken ihm für die langjährige, erfreulich loyale Zusammenarbeit und wünschen ihm alles Gute für seine künftige Tätigkeit. Herr *Heinrich Gretener* in Zug gedenkt im Laufe des kommenden Geschäftsjahres in den Ruhestand zu treten und hat deswegen auf den heutigen Tag seinen Rücktritt aus der Ständigen Kommission erklärt. Herr Gretener hat mit großer Sachkenntnis an unserer Arbeit teilgenommen, und wir danken ihm für seine wertvolle Mitarbeit bestens. In den letzten Jahren war er als gewissenhafter Rechnungsrevisor tätig, was besonders verdankt sei. Wir wünschen Herrn Gretener, wenn er von der Arbeit zurücktritt, viele schöne Jahre eines erfüllten Ruhestandes, und wir hoffen, daß er unsere Konferenz und uns alle in guter Erinnerung behalten wird.

Als Nachfolger wurden durch die zuständigen Departemente vorgeschlagen: Kanton Schwyz: Herr Adalbert Inglin, kantonaler Armensekretär, Schwyz; Kanton Zug: Herr Walter Soom, Sekretär der Direktion des Innern, Zug.

Die Konferenz stimmt diesen Wahlvorschlägen zu.

Verschiedenes

Herr Dr. Kiener gibt bekannt, daß die Jahresversammlung 1964 in Lausanne stattfinden werde. Das Datum der Tagung mußte bereits festgelegt werden, weil im Jahre der Expo die Kongreßlokalitäten in Lausanne stark beansprucht werden. Die Tagung findet am 25. Mai 1964 statt und soll nur von kurzer Dauer sein, damit die Teilnehmer Gelegenheit zum Besuch der Ausstellung haben werden.

Herr *Monnet* überbringt die Grüße des Groupement Romand und der welschen Schweiz.

Anschließend orientiert Herr *Mittner* eingehend über den weiteren Verlauf der Jahrestagung in Chur, insbesondere über die Durchführung des Nachmittagsprogramms.

Vortrag

Zum Abschluß des geschäftlichen Teils der Jahrestagung referiert – der vorgerückten Zeit wegen nur kurz – Herr PD Dr. **Hans Herold**, Sekretär des Vorortes des HIV, Zürich, über das Bundesgesetz über den **Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag** vom 23. März 1962. Er führt u. a. aus:

«Wer auf Abzahlung kauft, legt eine Hypothek auf seine künftigen Einnahmen, unter Umständen sogar auf seine künftige wirtschaftliche Existenz. Er begibt sich freiwillig in eine Schuldknechtschaft. In den Vereinigten Staaten beispielsweise sind die Einkünfte vieler Arbeitnehmer des nächsten Monats zu 70%, diejenigen des übernächsten zu 50% und diejenigen des drittfolgenden zu 30% bereits durch eingegangene Zahlungsverpflichtungen belegt. Der einzelne Einkommensempfänger gewinnt durch die fortschreitende Inflation: seine Verpflichtungen lauten auf Nominalbeträge und können derart hoch sein, daß ihm nur noch die Teuerungszulagen als freies Einkommen verbleiben. Mit dem Steigen der Ansprüche vermehren sich die Käufe auf Abzahlung in weiten Kreisen. Das Geld wird heute für Autos, Fernsehen, mechanische Küchen usw. ausgegeben. Banken und Finanzierungsinstitute gewähren Darlehen oder finanzieren Abzahlungskäufe auf dem Wege der Übernahme von Kaufpreisforderungen. Selbst Ferien und Reisen werden heute auf Abzahlung verkauft. Es soll andererseits nicht verkannt werden, daß der Absatz der Nähmaschine, des Autos, des modernen Musikapparates usw. ohne den Teilzahlungskredit gar nicht möglich gewesen wäre. Der Weg über die vorgängige Bildung von Ersparnissen und deren Auflösung beim Kauf wäre allerdings billiger gewesen. Der Käufer gibt sich im allgemeinen viel zu wenig Rechenschaft darüber, was ein Teilzahlungskredit wirklich kostet. Viele Abzahlungsgeschäfte werden durch systematische Bearbeitung von Hausfrauen und unerfahrenen Mädchen getätigt. Reisende, meist solche ohne große Branchenkenntnisse, aber mit großer Überzeugungskraft, kommen in die Haushaltungen und gehen nicht eher weg, als bis der folgenschwere Vertrag unterschrieben ist. So werden Leuten Tresors aufgeschwatzt, die kaum in die Lage kommen, darin je Wertpapiere zu verwahren; sie sind gerade gut genug, um Zahlungsbefehle einzuschließen, die für unbezahlte Raten eintreffen.

Der Teilzahlungskredit ist der teuerste, den es praktisch gibt. Wenn von einem 5%igen Zuschlag die Rede ist, der auf dem Verkaufspreis erhoben wird, so handelt es sich in Wirklichkeit um ein Mehrfaches dieses Satzes. Die 5% auf 6 Raten gerechnet, die nach Ablauf des 1. bis 6. Monats zu entrichten sind, ergeben auf der mittleren Laufzeit von $3\frac{1}{2}$ Monaten 17,14%. – Um Übervorteilung und unseriöse Machenschaften im Teilzahlungsverkauf auszuschalten, ist nun ein Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag als eine Ergänzung der Artikel 226 bis 228 des schweizerischen Obligationenrechts geschaffen worden, das am 1. Januar 1963 in Kraft getreten ist. Es bringt zur Hauptsache verbindliche Vorschriften über die Höhe der Anzahlung und die Dauer der Rückzahlung. Ferner wird der Vertrag erst nach einer Überlegungsfrist von 5 Tagen rechtsgültig und bedarf zudem in gewissen Fällen der Gegenzeichnung durch den Ehegatten. Als hauptsächliche Regelung im Vorauszahlungsvertrag ist hervorzuheben, daß die angesparten Gelder nunmehr allgemein auf den Namen des Sparers bei einer Bank angelegt werden müssen.

Bei einem Abzahlungsvertrag müssen wir uns in erster Linie die Frage stellen, ob er überhaupt gültig ist. Artikel 226a, Absatz 2 zählt die Voraussetzungen

für seine Gültigkeit auf. Besonders wichtig sind hier die Ziffern 3, 4 und 5, das heißt die Angabe des Preises bei sofortiger Barzahlung, des Teilzahlungszuschlages in Franken und des Gesamtkaufpreises. Über die Leistungen in Waren, zum Beispiel bei der Rücknahme eines alten Wagens oder eines alten Möbelstückes, wird noch die Praxis zu entscheiden haben. Bezüglich der Nennung des Teilzahlungszuschlages ist auch auf Artikel 2 der Schlußbestimmungen des Gesetzes hinzuweisen. Die Angabe des Teilzahlungszuschlages gehört zu den wichtigsten Bestimmungen. – Artikel 226b enthält ebenfalls Bestimmungen bezüglich der Gültigkeit eines Abzahlungsvertrages. Hier ist vor allem die Voraussetzung der Zustimmung des Ehegatten zu erwähnen, sofern die Ehegatten gemeinsamen Haushalt führen und die eingegangene Verpflichtung den Betrag von Fr. 1000. – übersteigt. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. In der Praxis sind viele Mißstände aufgetreten, weil Ehegatten auf eigene Faust Abzahlungskäufe tätigten; zum Beispiel hatte sich der Mann für ein Automobil, die Frau für eine Waschmaschine verpflichtet, ohne daß sie einander etwas sagten. Diese Bestimmung wird auch mithelfen zu verhüten, daß der eine Ehegatte unüberlegte Käufe tätigt oder sich von einem geschickten Vertreter zum Abschluß eines Teilzahlungsvertrages überreden läßt. Ein von einem minderjährigen Käufer abgeschlossener Abzahlungsvertrag bedarf der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter. – Hat der Käufer den Abzahlungsvertrag abgeschlossen und ihn allenfalls durch seinen Ehegatten mitunterzeichnen lassen, so sind ihm gemäß Artikel 226c noch fünf Tage zur Überlegung des Geschäftes eingeräumt. Die Frist beginnt zu laufen, sobald der Käufer das beidseitig unterzeichnete Vertragsdoppel erhalten hat. Auch diese Bestimmung wird den unüberlegten Käufen oder den Überraschungsmanövern von Reisenden entgegentreten.

Artikel 226d enthält die sehr wichtige Vorschrift der Mindestanzahlung. Sie beträgt mindestens ein Fünftel. Die Abzahlungsverträge über Autos unterliegen einer besondern Regelung, in der die Mindestanzahlung 30% beträgt. Es war schon bisher üblich, die Anzahlung beim Kauf eines Autos höher anzusetzen als bei andern Waren.

Artikel 226m ist der schwierigste des neuen Gesetzes. Er wurde im Wissen geschaffen, daß viele Abzahlungsgeschäfte über sogenannte Teilzahlungsbanken geführt werden. Es ist indessen abzuwarten, wie er sich in der Praxis auswirken wird.

Für den Vorauszahlungsvertrag weist Artikel 227a ähnliche Bestimmungen auf wie Artikel 226a für den Abzahlungsvertrag. Wichtig ist für den Vorauszahlungsvertrag die Vorschrift in Artikel 227b, wonach bei einem überjährigen oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag die Vorauszahlungen nicht an den Verkäufer zu leisten sind, sondern der Käufer hat sie an eine Bank zu leisten, wo sie auf einem auf seinen Namen lautenden Spar-, Depositen- oder Einlagekonto gutschreiben sind. Diese Vorschrift bedeutet insbesondere für den Käufer eine große Sicherheit gegen Mißbrauch der von ihm geleisteten Zahlungen durch den Verkäufer. – Die Bestimmungen bei der Auflösung eines Sparvertrages sind ähnlich wie im OR. Der Verkäufer hat Anspruch auf ein Reuegeld, weil er die im Vertrag aufgeführte Ware bereithalten muß. – Die Dauer eines Vorauszahlungsvertrages ist nicht unbeschränkt; sie wird in Artikel 227g geregelt. – Zu erwähnen ist schließlich noch Artikel 228, wonach die für den Abzahlungsvertrag geltenden Vorschriften über die Zustimmung des Ehegatten oder des gesetzlichen Vertreters auch für den Vorauszahlungsvertrag anwendbar sind.»

Der Vorsitzende dankt dem Referenten für seine Ausführungen und schließt gegen 12.30 Uhr den offiziellen Teil der Tagung.

Nach dem Mittagessen werden die Tagungsteilnehmer in 18 Cars durch die Bündner Herrschaft nach Maienfeld geführt. Der Nachmittag bietet den Armenpflegern reichlich Gelegenheit, Kontakte zu pflegen.

Der Protokollführer: *H. Nyffeler*

Einrichtung und Verwaltung von Sozialdiensten

Erwägungen einer UNO-Expertengruppe

Von Dr. WALTER RICKENBACH, Zürich

Über dieses Thema hat sich 1958 in Wien eine Expertengruppe der UNO beraten. Ihr Bericht ist unter dem Titel «Principes relatifs à l'organisation de l'administration des services sociaux» (herausgegeben vom Bureau des Affaires sociales de l'ONU, Genève. GE 63 – 5834) kürzlich erschienen. Er wurde verfaßt von Prof. Brian *Chapman* von der Universität Manchester, der die Gruppe präsiidierte. In der Regel sind die Vernehmlassungen der UNO (wie auch diejenigen der Internationalen Konferenz für Sozialarbeit) weitgehend auf zentralistische Staaten zugeschnitten. Gleichwohl enthalten sie Gedanken und Vorschläge, die unsere volle Aufmerksamkeit verdienen und geeignet sind, uns weiterzuhelfen. Dies gilt auch für den vorliegenden Bericht. Er stellt einen Beitrag zur *Lehre von der Sozialverwaltung* dar, die in der Schweiz als theoretisch durchdachter, methodischer Vorgang noch wenig bekannt ist. Wir möchten das herausgreifen, was uns für die schweizerische Sozialarbeit als wesentlich erscheint, und folgen dabei der Disposition des Dokumentes. Meist beschränken wir uns auf die bloße Inhaltsangabe. Wo ausnahmsweise eine Kommentierung vorgenommen wird, sind die Ausführungen in Kleindruck gehalten.

I. *Vorfragen*

a) *Begriffe*: Unter einem *Sozialdienst* (Service social) versteht man systematische Vorkehren, die Individuen oder Gruppen eine bessere psychosoziale Anpassung (adaption) ermöglichen sollen. Hiezu appelliert man an ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten und sucht sie zu fördern. Manchmal muß man zur bessern Anpassung auch das Milieu ändern und die Quellen der Gesellschaft zum Fließen bringen. Der Sozialdienst trägt im letztern Falle dazu bei, das Funktionieren der Gesellschaft im Gesamten zu verbessern.

Nach dieser Definition wird der Sozialdienst der Sozialarbeit im engern Sinn gleichgesetzt, die ihrerseits dem Sozial- oder Wohlfahrtswesen gegenübersteht. Für unsere Verhältnisse scheint es gegebener, den Sozialdienst als eine *Einrichtung* der Sozialarbeit (im engern Sinn) zu betrachten. Er wird von öffentlichen oder privaten Körperschaften (Sozialinstitutionen) getragen. Wir bezeichnen ihn meist als Fürsorge- oder Beratungsstelle.